

liehe Umstände prüfen die Gerichte im Vollstreckungsverfahren sorgfältig, wenn keine Wohnungszuweisung vorliegt. Sie sichern, daß dem räumungspflichtigen Ehegatten sein Recht auf Mitnutzung der früheren Ehwohnung nicht versagt wird, wenn er noch darauf angewiesen ist, weil ihm z. B. nur eine vorübergehende oder möglicherweise behelfsmäßige Unterkunft zur Verfügung steht oder sich zeitweilig sein Aufenthalt an einem anderen Ort durch berufliche Gründe erforderlich macht.¹⁹

Aus der Vielfalt der Probleme ergibt sich, daß der Arbeit der Vollstreckungssekretäre und der Rechtsprechung der Bezirksgerichte im Beschwerdeverfahren besondere Bedeutung zukommt. Die kontinuierliche Anleitung insbesondere durch die Kassationsrechtsprechung des Obersten Gerichts hat dazu beigetragen, daß die Sekretäre und die Senate der Bezirksgerichte die Vollstreckungsvoraussetzungen gründlich prüfen. Die problematischen Fälle konzentrieren sich immer weniger auf die Frage des Wohnraums, sondern auf die Unterbringung von Sachen (besonders bei neuen Partnerbeziehungen). Hier wird je nach Größe der früheren Ehwohnung und Interessenlage der anderen Familienmitglieder im Wege der Vollstreckung gesichert, daß die Zweckbestimmung der Wohnung nicht beeinträchtigt wird.¹⁹ ²⁰ Andererseits müssen für die Unterbringung der Sachen eines räumungspflichtigen Ehegatten auch geeignete Möglichkeiten vorhanden sein. Häufig stellt der Ehegatte, der die Vollstreckung beantragt hat, einen entsprechenden Raum zur Verfügung. In Ausnahmefällen werden die Sachen durch das Kreisgericht vorübergehend in gerichtliche Verwahrung genommen (§ 23 Abs. 4 der 3. DB zur ZPO).

Zur Vermeidung ungerechtfertigter Vollstreckungsmaßnahmen ist eine gewissenhafte Einhaltung des Prozeßrechts erforderlich. Hat in einzelnen Fällen der für die Vollstreckung verantwortliche Sekretär die nach § 94 f. ZPO und § 24 ff. der 3. DB zur ZPO gegebenen Möglichkeiten für eine wirksame Erfüllung seiner Aufgaben nicht umfassend genutzt, hat der Beschwerdesenat nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Das ergibt sich aus der Stellung des Bezirksgerichts- und seiner leitungsmaßigen Verantwortung im Beschwerdeverfahren bei Räumungsvollstreckungen.²¹ Das Bezirksgericht hat im Rechtsmittelverfahren die Rechte der Prozeßparteien zu wahren und seine Möglichkeiten für die Qualifizierung der Vollstreckungssekretäre zu nutzen. Es hat nach den konkreten Umständen des jeweiligen Verfahrens abzuwägen, ob es wegen unzureichender Sachaufklärung durch den Sekretär die Sache an das Kreisgericht zurückverweist (§§ 159 Abs. 3, 156 ZPO) oder eine eigene abschließende Entscheidung trifft (§ 159 Abs. 2 ZPO). Im letzteren Fall sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf gesicherter Grundlage darüber befinden zu können, ob die Voraussetzungen für die Räumung vorliegen.²² ²³

Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der Wohnraumlentung

Innerhalb des Eheverfahrens arbeiten die Gerichte mit den örtlichen Organen der Wohnraumlentung vor allem zur Sachaufklärung hinsichtlich der Entscheidung über die Ehwohnung zusammen. Ein differenziertes Zusammenwirken sichert, daß das Gericht über bestimmte Gesichtspunkte hinsichtlich der Ehwohnung informiert wird, die es in Verbindung mit weiteren im Einzelfall beachtlichen Umständen zu berücksichtigen hat. Es handelt sich zumeist um Auskünfte zum Charakter der Ehwohnung (Werkwohnung, funktionsgebundene Wohnung, Wohnung für Behinderte), zu den Umständen der Zuweisung der Wohnung, wenn diese für die Entscheidung Bedeutung erlangen könnten, oder auch zur günstigsten Form der Nutzung der Wohnung, wenn ausnahmsweise ihre Aufteilung in Betracht zu ziehen wäre.

Die Gerichte wirken mit den örtlichen Organen der Wohnraumlentung auch nach rechtskräftiger Entscheidung über die Ehwohnung unter wohnungspolitischen Gesichtspunkten zusammen. Sie nutzen ihre Kenntnisse aus den Eheverfahren und informieren z. B. über unterbelegten Wohnraum bzw. zweckentfremdete Nutzung von Wohnraum, über die Tauschbereitschaft beider Ehegatten bzw. des Ehegatten, der die Wohnung eihalten hat. Sie weisen auf die besondere Interessenlage des Erziehungsberechtigten, dem die Wohnung nicht zugesprochen werden konnte, und auf die Umstände hin, die aus ihrer Sicht für eine Neuversorgung des Erziehungsberechtigten mit Wohnraum beachtlich wären.²⁰ Gleichmaßen wird über sich bereits im Eheverfahren abzeichnende Schwierigkeiten bei der Mitnutzung der Wohnung nach Ehescheidung, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten, informiert und jiuuf die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer bald-

Informationen

Auf einer erweiterten Beratung der **Sektion Staats- und Rechtswissenschaft des Präsidiums der URANIA** am

27. Oktober 1988 referierte Prof. Dr. U.-J. Heuer (Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR) über „Aktuelle Fragen der marxistisch-leninistischen Demokratiekonzeption“. Er entwickelte den Demokratiebegriff in seiner historischen Determiniertheit und behandelte verschiedene Aspekte der gegenwärtigen Systemauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Kapitalismus auf den Gebieten der Ökonomie und der Demokratie. Weitere Schwerpunkte des Vortrages waren der Zusammenhang von Rechtsstaat und sozialistischer Gesetzlichkeit, die Erhöhung der Rolle des sozialistischen Rechts sowie das Verhältnis von Volksvertretung und Rat.

In der Aussprache wurden u. a. die Rolle der Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft, die Einheit von Rechten und Pflichten bei der Ausübung sozialistischer Demokratie und Aufgaben der weiteren Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zum Staat erörtert. Deutlich wurde, daß die politische Kultur und eine konstruktive Öffentlichkeitsarbeit wesentlichen Einfluß auf die Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie haben.

Der Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK)

führte am 9. November 1988 in Berlin die **1. Zentrale Sicherheitskonferenz** durch, an der die Vorsitzenden der Bezirksvorstände des VdK, Leiter von Konsumgenossenschaftlichen Kombinate und Betrieben, Hauptbuchhalter, Sicherheitsinspektoren und Wirtschaftskontrolleure teilnahmen.

In seinem Referat analysierte der Stellvertreter des Präsidenten des VdK, D. Rehhagen, den Stand der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie der Wahrung von Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Wachsamkeit als feste Bestandteile der Leitungstätigkeit in den Konsumgenossenschaften. Er belegte an Beispielen aus der Praxis, wie durch Mängel in der Leitungstätigkeit materielle und finanzielle Verluste im Handel entstehen können und wie ihnen vorgebeugt werden kann. Ferner beschäftigte er sich mit der Einhaltung von Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, der Preiskontrolle, der Materialwirtschaft und der Qualitätsarbeit. Zusammenfassend hob er hervor, daß die Durchsetzung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit zur Verantwortung der Leiter gehört, aber auch der Unterstützung durch die gesellschaftlichen Gremien und alle Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften bedarf.

In der Diskussion wurden u. a. Erfahrungen zur Arbeit mit betrieblichen Dokumenten zum Schutz des sozialistischen Eigentums sowie zur konsequenten Anwendung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit vermittelt.

möglichen Versorgung des räumungspflichtigen Ehegatten mit anderem Wohnraum hingewiesen.

Derartige Informationen schaffen für eventuelle gerichtliche Vollstreckungsverfahren einen bestimmten Vorlauf. Auch in diesen Verfahren kommt der gegenseitigen Information, Bedeutung zu, z. B. zur Unterstützung von Bestrebungen geschiedener Ehegatten, ihr Wohnungsproblem durch einen Wohnungsaustausch zu lösen, oder zur Klärung allein aus dem Verantwortungsbereich des örtlichen Rates zu beurteilender Umstände (z. B. Bezugsfertigkeit eines aus- oder umzubauenden Hauses).²⁴

Auf spezifische Möglichkeiten der Gerichte, diese differenzierte Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen noch wirksamer zu gestalten, hat das Oberste Gericht wiederholt orientiert.²⁵

19 OG, Urteil vom 17. Januar 1984 - 3 OFK 41/83 - (NJ 1984, Heft 8, S. 336).

20 OG, Urteil vom 25. August 1981 - 3 OFK 24/81 - (NJ 1982, Heft 2, S. 89).

21/ OG, Urteil vom 23. Januar 1979 - 3 OFK 60/78 - (a. a. O.).

22 OG, Urteil vom 21. Oktober 1986 - OFK 26/86 - (NJ 1987, Heft 4, S. 164).

23 OG, Urteil vom 5. Februar 1987 - OFK 2/87 - (a. a. O.).

24 OG, Urteile vom 11. Dezember 1986 - OFK 33/86 - (NJ 1987, Heft 4, S. 163), vom 12. März 1987 - OFK 7/87 - (NJ 1987, Heft 10, S. 425).

25 OG, Urteile vom 3. Juli 1979 - 3 OFK 25/79 - (a. a. O.), vom 21. Oktober 1980 - 3 OFK 29/80 - (NJ 1981, Heft 7, S. 329), vom 24. Mai 1983 - 3 OFK 19/83 - (NJ 1983, Heft 9, S. 380), vom 5. Februar 1987 - OFK 2/87 - (a. a. O.), vom 20. November 1987 - OFK 29/87 - (a. a. O.).